



### Voranschlagsverordnung 2026

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 17. Dezember 2025, Zi. 900-2/D/10364/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.310.100,00
Aufwendungen:	€ 3.551.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 7.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 800,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€ - 234.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€ 2.913.100,00
Auszahlungen	€ 3.282.100,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 369.000,00

### § 3 Deckungsfähigkeit

Für Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 wird vom Gemeinderat die gegenseitige Deckungsfähigkeit beschlossen. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

## **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 200.000,00 festgelegt.

## **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, angeschlossen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Anton Napetschnig